



ANWENDUNG VON ORALEN FERTIGARZNEIMITTELN

Rostock, April 2018

gemäß der Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung) vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1380)

- Tierhalter dürfen Fertigarzneimittel, die antimikrobielle Stoffe enthalten und die zur oralen Anwendung über das Futter oder das Wasser bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, bestimmt sind, nur anwenden, wenn die Einrichtungen zur Dosierung und Anwendungen dieser Arzneimittel dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen
- Dosiergeräte für die oben genannten Arzneimittel müssen so nah wie möglich vor der zu behandelnden Tiergruppe installiert sein
- Tierhalter haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Arzneimittel nur bei den zu behandelnden Tieren angewendet werden (§5 Abs. 1) und nach Beendigung der Anwendung eine Reinigung der verwendeten Anlagen erfolgen muss

Information:

Das zuständige nationale Arbeitsgremium hat in der DIN 10529 Anforderungen für Dosiersysteme festgelegt:

DIN 10529-1 Dosiersysteme für die orale Verabreichung von pulverförmigen oder flüssigen Fertigarzneimittel bei Nutztieren

- Teil 1: Dosiersysteme für pulverförmige Fertigarzneimittel zur Verabreichung über mehlförmiges Futter
- Teil 2: Dosiersysteme für flüssige Fertigarzneimittel zur Verabreichung über das Trinkwasser

Rückfragen:

arzneimittelueberwachung@lalff.mvnet.de

0381/4035-0

